



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt Zuschuss, Zahlung und Zahlungsnachweis

Die Europäische Union fördert zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) das Programm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“ in Deutschland.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Mit der Durchführung der
Fördermaßnahme beauftragt:



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Zuschuss

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den förderfähigen Beratungskosten sowie dem Standort der beratenen Betriebsstätte.

Förderfähige Beratungskosten:

- Honorar des Beratungsunternehmens
- eventuell angefallene Reisekosten des Beratungsunternehmens
- Nicht förderfähige Beratungskosten:
- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten
- Zertifizierungskosten

Standort der beratenen Betriebsstätte	Fördersatz	Maximaler Zuschuss
Neue Bundesländer (ohne Land Berlin, ohne Region Leipzig) Region Lüneburg Region Trier	80 %	2.800 €
Alte Bundesländer (ohne Region Lüneburg, ohne Region Trier) Land Berlin Region Leipzig	50 %	1.750 €

Somit werden Beratungskosten bis zu einem maximalen Wert von 3.500 € gefördert. Darüberhinausgehende Kosten sind zwar nicht förderschädlich, müssen jedoch aus eigenen Mitteln des Antragstellers gezahlt werden. Liegen die Beratungskosten unter dem zulässigen Höchstwert, werden sie anteilig mit dem entsprechenden Fördersatz bezuschusst. Der dann verbleibende Restbetrag zum Förderhöchstsatz pro Beratung verfällt und kann somit nicht auf weitere Beratungen angerechnet werden.

Beispiel:

Beratungskosten	Fördersatz	Zuschuss
3.000 €	50 %	1.500 €
4.000 €	50 %	1.750 €

Sie können Förderungen für mehrere in sich abgeschlossene Beratungen während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie (01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028) erhalten. Die Höchstgrenzen pro antragstellendem Unternehmen liegen bei 2 Beratungen im Jahr (maßgeblich hierbei ist der Zeitpunkt der Antragstellung) und insgesamt 5 Beratungen während der Geltungsdauer der Förderrichtlinie.

Neben diesem Förderkontingent müssen Sie auch die De-minimis-Höchstgrenzen beachten.

Zahlung und Zahlungsnachweis

Die Zahlung muss von Ihnen durch Vorlage eines Kontoauszuges über Ihre Bankverbindung im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Dies kann durch folgende Möglichkeiten geschehen:

1. Die Zahlung kann grundsätzlich durch einen banküblichen Kontoauszug nachgewiesen werden. Auch im Rahmen des Online-Bankings werden Kontoauszüge von der Bank zur Verfügung gestellt. Anerkannt werden aber nur Nachweise, die als Kontoauszug bezeichnet sind, unabhängig davon, ob sie in Papierform oder online von der Bank erstellt wurden.

Im Gegensatz hierzu können sog. Umsatzaufstellungen/-anzeigen nicht anerkannt werden. Diese werden vom Kontoinhaber erstellt und sind beliebig, je nach Abfragemodalitäten änderbar. Bitte beachten Sie, dass z. B. auch Buchungsbelege oder Zahlungsanweisungsbelege nicht als Nachweis anerkannt werden.

2. Alternativ zum Kontoauszug können Sie eine Bankbestätigung hochgeladen. Hierbei müssen alle Angaben, die ein Kontoauszug dokumentiert, von Ihrer Bank unterschriftlich und mit Stempel bestätigt werden.
3. Bei Sammelüberweisungen müssen Sie Ihren Kontoauszug sowie die dazugehörige Sammlerliste vorlegen. Anhand der Sammlerliste muss erkenntlich sein, dass im Gesamtbetrag die zu bezuschussten Beratungskosten enthalten sind. Hier muss ein eindeutiger Bezug nachvollziehbar hergestellt werden können. Dies erfolgt in der Regel über den Abgleich der Endsumme des Sammlers mit dem ausgewiesenen Betrag auf Ihrem Kontoauszug.
4. Im Rahmen von Zahlungen der Beratungskosten durch Lastschriftverfahren, muss bei den Basislastschriften zusätzlich zum Zahlungsnachweis von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller schriftlich erklärt werden, dass innerhalb der Widerrufsfrist von 6 Wochen kein Widerruf erfolgt ist. Bei der SEPA-Firmenlastschrift ist dies nicht notwendig, da diese nicht widerrufen werden kann.

Für alle Belege gilt, dass diese nicht gestückelt oder „zusammenkopiert“ anerkannt werden. Der jeweilige Nachweis bzw. dessen Inhalte müssen erkennbar zusammen gehören und auch nach dem Abdecken einzelner Positionen im Gesamtbild bestehen bleiben.

Als Zahlungsnachweise können nicht akzeptiert werden:

- Umsatzanzeigen/-aufstellungen;
- Buchungs- und Zahlungsanweisungsbelege;
- Quittungen über Bareinzahlungen;
- Kontoauszug des Beraters;
- Wechsel, unabhängig in welcher Form.

Im Rahmen der Bezahlung der Beratungskosten außerdem nicht zulässig sind:

- Zahlungen oder Kreditgewährung durch das Beratungsunternehmen, durch mit ihm in Verbindung stehende Dritte oder durch vom Beratungsunternehmen unabhängige Dritte, wenn sie an der Durchführung der Beratung ein geschäftliches Interesse haben;
- Verrechnung von Forderungen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de
www.bafa.de

Stand

5. November 2025



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.